

**Konkret-personelle Besetzung von Ausschüssen**

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

20.11.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

1. Der einheitliche Wahlvorschlag zur konkret-personellen Besetzung von Ausschüssen gemäß Anlage zur Vorlage wird angenommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien die folgenden Personen von den entsprechenden Stellen/Institutionen zu beratenden und stellvertretenden beratenden Mitgliedern benannt wurden:

Beratende Mitglieder	Stellvertretende beratende Mitglieder als persönliche Stellvertretungen
Bürgermeister	
Michael Gerdhenrich	—
Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales	
Olaf Schulte	—
Richterin/Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder Jugendrichterin/Jugendrichter	
Katharina Althaus Amtsgericht Beckum Elisabethstraße 15 59269 Beckum	Anette Reher Amtsgericht Beckum Elisabethstraße 15 59269 Beckum
Vertretung der Arbeitsverwaltung	
Christin Lotz Agentur für Arbeit Ahlen Bismarckstraße 10 59229 Ahlen	Tina Stein Agentur für Arbeit Ahlen Bismarckstraße 10 59229 Ahlen
Vertretung der Schulen	
N. N.	N. N.

Beratende Mitglieder	Stellvertretende beratende Mitglieder als persönliche Stellvertretungen
Vertretung der Polizei	
Martina Stroncsek Kreispolizeibehörde Warendorf Waldenburger Straße 2 – 4 48231 Warendorf	Sandra Bothe Kreispolizeibehörde Warendorf Waldenburger Straße 2 – 4 48231 Warendorf
Vertretung der katholischen Kirche	
Lena Oberdick Katholische Kirchengemeinde Kirchstraße 3 59269 Beckum	Nicole Scheufens-Künne Katholische Kirchengemeinde Kirchstraße 3 59269 Beckum
Vertretung der evangelischen Kirche	
Katharina Linnemannstöns Wickingstraße 13 a 59269 Beckum	Kerstin Helle Christine-Koch-Straße 2 59269 Beckum
Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration	
N. N.	N. N.
Vorsitz des Jugendamtselternbeirates	
Jörg Moselage Rheinische Straße 26 a 59269 Beckum	Noemi Roces Garcia Klosterkamp 1 a 59269 Beckum

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschusssitzungen.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Nach der Entscheidung über die abstrakte Zusammensetzung von Ausschüssen folgt die konkret-personelle Besetzung der Ausschüsse.

Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt nach § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierbei gibt es 2 Möglichkeiten – zum einen das Einigungsverfahren und zum anderen das wesentlich aufwändigere Verhältniswahlverfahren.

Der Bürgermeister hat bei beiden Verfahren kein Stimmrecht.

1 Einigungsverfahren

Nach § 50 Absatz 3 Satz 1 GO NRW gibt es für die Fraktionen die Möglichkeit, sich bei der Bestellung der Ausschussmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen. Wenn der Rat diesen einheitlichen Wahlvorschlag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder durch Beschluss annimmt, wäre das Bestellungsverfahren beendet.

Voraussetzungen für das Einigungsverfahren:

1.1 Einheitlicher Wahlvorschlag

Der einheitliche Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller Ausschüsse beziehen oder auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein. Ein einheitlicher Wahlvorschlag ist gegeben, wenn ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Mit dem Merkmal der „Einheitlichkeit“ wird also konkretisiert, dass nur ein einziger Vorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung unterbreitet werden darf (OVG NRW, Beschluss vom 27.09.2002 – 15 B 855/02).

Der Bürgermeister wird in der Sitzung den Rat befragen, ob weitere Wahlvorschläge eingereicht werden.

1.2 Einigung der Ratsmitglieder

Die Anforderungen an die Einigung sind von der Rechtsprechung noch nicht bis in Letzte entschieden worden.

Idealtypische Voraussetzung wäre die Vorlage des Wahlvorschlags durch die Gesamtheit aller Fraktionen und Gruppen. In diesem Fall läge unstrittig die Einigung auf den einheitlichen Wahlvorschlag vor.

Eine Einigung dürfte hingegen nicht vorliegen, wenn nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird (OVG NRW, Beschluss vom 27.09.2002 – 15 B 855/02). Es reicht insgesamt nicht aus, wenn lediglich eine Minderheit von Ratsmitgliedern oder gar ein einzelnes Ratsmitglied den Wahlvorschlag vorlegt. Auf den möglicherweise einstimmigen Annahmebeschluss kommt es nicht.

Problematisch – da bislang vom OVG NRW ausdrücklich offen gelassen – ist die Frage, ob die Vorlage durch eine (bloße) Mehrheit der Fraktionen und Gruppen ausreicht. Dies wird nach allgemeiner Auffassung in der Literatur für zulässig erachtet (Plückhahn in Held/Winkel, § 50 Anm. 5.3; Wagner in Kleerbaum/Palmen, § 50 Erl. IV. 2).

1.3 Annahmebeschluss

Der einheitliche Wahlvorschlag muss anschließend durch einen Beschluss des Rates förmlich **mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder** angenommen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben nach § 50 Absatz 5 GO NRW unberücksichtigt.

Liegt diese Mehrheit nicht vor, ist der Wahlvorschlag nicht rechtsverbindlich angenommen. Es müsste dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 GO NRW abgestimmt werden.

2 Verhältniswahlverfahren

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen aufgestellten Listen nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Auf den Listen sind die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber namentlich aufgeführt. Die mathematische Verteilung der Ausschusssitze auf die Listenwahlvorschläge erfolgt nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer.

Die Verteilung der Ausschusssitze gliedert sich in folgende Schritte: Einreichung der Listenwahlvorschläge → Abstimmung der Ratsmitglieder → Feststellung des Abstimmungsergebnisses → Berechnung nach Hare/Niemeyer und Verteilung der Ausschusssitze.

Berechtigt zur Einreichung der Listenwahlvorschläge sind gemäß § 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW Fraktionen und Gruppen des Rates. Hierbei sind allerdings nach der Rechtsprechung 2 miteinander in Zusammenhang stehende Beschränkungen zu beachten:

- Eine Listenverbindung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des politischen Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion oder Gruppe geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes – gebildete gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen zum Nachteil anderer Fraktionen unzulässig (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18/03).
- Ein Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mehrerer Fraktionen ist nur zulässig, wenn dieser Zusammenschluss zu einer verfestigten Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen politischen Zielsetzung basiert. Ein unzulässiger Zusammenschluss liegt vor, wenn er ad hoc allein zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes zu Lasten anderer gebildet wird.

Die Fraktionen oder Gruppen des Rates stellen Listen auf, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Zu beachten ist, dass nach § 50 Absatz 3 Satz 3 GO NRW in einem einzigen Wahlgang gewählt werden muss und deshalb auf den in diesem Wahlgang zur Abstimmung gestellten Listenwahlvorschlägen alle Bewerbergruppen enthalten sein müssen.

Sofern also den Ausschüssen aufgrund der vorangegangenen Beschlüsse über die abstrakte Ausschussbesetzung auch sachkundige Bürgerinnen/Bürger angehören sollen, müssen dementsprechend auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt werden. **Jede Fraktion sollte daher auf ihrer Liste einen Block von Ratsmitgliedern und dann einen Block von sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern vorsehen.**

Sind dann bei der Verteilung der Sitze die Kontingente der einzelnen Blöcke erschöpft, werden aus den jeweiligen Listen nur noch die Mitglieder der anderen Blöcke berücksichtigt.

Über die Listen erfolgt eine Abstimmung, bei der der Bürgermeister kein Stimmrecht hat. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder einer Fraktion, die eine Liste eingereicht hat, ihre Stimme für eine andere Liste abgibt. Es können nur die auf die eingereichten Listen abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden. Ja- und Nein-Stimmen sind ungültig, da sie den Wählerwillen nicht zum Ausdruck bringen.

Nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die jeweiligen Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer (§ 50 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 GO NRW). Die zu vergebenden Sitze werden mit der Stimmenzahl für die jeweilige Liste der Fraktion multipliziert und durch die Gesamtstimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) geteilt (= Quote). Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtsitzzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt.

Sofern eine Liste so wenig Stimmen erhält, dass kein Sitz auf sie entfällt, bleibt die Fraktion, die die Liste eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen bei der Ausschussbesetzung unberücksichtigt. Gleiches gilt, wenn die Fraktion keine Liste einreicht. In diesen Fällen besteht allerdings für eine Fraktion ein Anspruch auf Bestellung eines beratenden Ausschussmitglieds nach § 58 Absatz 1 Satz 7 GO NRW für den Ausschuss, bei dem sie nicht zum Zuge kommt. Dabei kann die Fraktion für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger benennen. Diese Person wirkt im Ausschuss lediglich mit beratender Stimme mit (§ 58 Absatz 1 Satz 9 GO NRW). Erforderlich ist ein formeller Ratsbeschluss nach § 58 Absatz 1 Satz 8 GO NRW, durch den die von der Fraktion benannte Person zum Mitglied des jeweiligen Ausschusses bestellt wird.

Bei der Zusammensetzung des Ausschusses werden die beratenden Mitglieder nicht mitgezählt.

Stellvertretende Ausschussmitglieder

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW kann der Rat auch stellvertretende Ausschussmitglieder bestellen.

Wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, ist es aus Sicht der Verwaltung die praktikabelste Lösung, dass der Rat vorab per Entschluss festlegt, dass die auf dem Listenwahlvorschlag nicht als ordentliche Mitglieder berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten.

Interfraktionelle Einigung

Die Fraktionen haben sich gemeinsam vorab auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigt, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Anlage(n):

Einheitlicher Wahlvorschlag